

Grundrechtsschutz nach dem Vertrag von Lissabon

Untersuchung am Beispiel der Rechte auf Achtung des Privatlebens und Datenschutz

Matthäus Metzler

ABSTRACT

Mit Wirkung des 1. Dezember 2009 wurde die Europäische Union auf eine neue (wenngleich bewusst nicht so bezeichnete) verfassungsrechtliche Grundlage gestellt: den Vertrag von Lissabon. Durch ihn tritt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) als verbindliche, kodifizierte Grundrechtsquelle neben einzelne in den Verträgen festgelegte Unionsgrundrechte und insbesondere die sogenannten "allgemeinen Rechtsgrundsätze". Damit stellt sich die Frage nach der Einordnung der Charta in das bestehende Gefüge der Unionsgrundrechte und dem nunmehrigen Verhältnis zwischen nationalen und Unionsgrundrechten. Ihre Beantwortung ist für den individuellen Rechtsschutz von großer Bedeutung: Unionsgrundrechte "funktionieren" anders als nationale Grundrechte und folgen auch anderen Zuständigkeitsregeln. Auf nationaler Ebene hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem "Charta-Erkenntnis" bereits klargestellt, dass durch das Inkrafttreten der Charta ein bedeutender Systemwechsel eingetreten ist.

In der vorliegenden Masterarbeit (ohne Verzeichnisse 84 Seiten) wird die neue "Grundrechtearchitektur" anhand eines Fallbeispiels, der Vorratsdatenspeicherung, "durchgespielt". Im ersten Schritt werden die Ausgestaltung des einschlägigen unionalen und des einschlägigen innerstaatlichen Grundrechtsschutzes jeweils getrennt dargestellt und einander dann gegenübergestellt. Bei der Beurteilung des unional gewährleisteten Grundrechtsschutzes verdienen dabei jene Bestimmungen der Charta, welche unter anderem Ingerenzen des übrigen Primärrechts, der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten auf die Charta-Rechte anordnen, eine nähere Betrachtung. Im zweiten Schritt wird untersucht, inwieweit die beiden Grundrechtsordnungen den Unionsgesetzgeber einerseits und den nationalen Gesetzgeber andererseits binden. Die durch die Untersuchung am konkreten Fallbeispiel gewonnenen Erkenntnisse sollen einen Beitrag zur bisher durch eine zwar in ihrer Zahl und Tiefe beachtliche (die Masterarbeit bezieht sich allein auf mehr als 270 Literaturquellen), sich aber weitgehend auf abstrakter Ebene auseinandersetzen Literatur entwickelten Charta-Lehre leisten.

Die Masterarbeit stellt – notwendigerweise stark verkürzt betrachtet – folgende Thesen auf: Die Charta tritt als zusätzliche – also nicht als ersetzende – Unionsgrundrechtsquelle zu den übrigen hinzu. Da sämtliche Unionsgrundrechtsquellen aber materiell einheitlichen Grundrechtsschutz bieten und dieser in der Charta kodifiziert ist, kann diese als "pragmatisch-prioritäre" Unionsgrundrechtsquelle herangezogen werden. Sekundärrechtsakte der EU haben den Unionsgrundrechten im Allgemeinen und den Charta-Rechten im Speziellen zu entsprechen, widrigenfalls sie – unabhängig vom Schutzniveau nationaler Grundrechte – vom EuGH (ggf im Wege eines auf Antrag eines nationalen Gerichtes eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens) aufzuheben sind. Der nationale Gesetzgeber ist im Anwendungsbereich des Unionsrechts nur insoweit an nationale und Unionsgrundrechte gebunden ("doppelte Bindung"), als sein Handeln nicht durch Unionsrecht perfekt determiniert ist (mit anderen Worten: soweit dem nationalen Gesetzgeber unionsrechtlich ein Spielraum eingeräumt ist). Verstößt ein (im Anwendungsbereich des Unionsrecht liegendes) nationales Gesetz oder eine Verordnung gegen Unionsgrundrechte, ist es kraft Anwendungsvorrang nicht anzuwenden, widrigenfalls ein Anspruch auf Staatshaftung besteht; Verstöße gegen Charta-Rechte im Speziellen nimmt der Verfassungsgerichtshof im Gesetzes- bzw Verordnungsprüfungsverfahren wahr.

Im Ergebnis bringt sich die Charta harmonisch in das bestehende Grundrechtsgefüge ein und bewirkt für sich allein keine der verschiedentlich behaupteten oder befürchteten Systemwechsel. Dennoch befindet sich die "Grundrechtsarchitektur" im europäischen Mehrebenensystem in "Umbau". Dieser Umstand ist einer Standortbestimmung der österreichischen Höchstgerichte im Wege der Rechtsfortbildung und einem – in naher Zukunft in ihrem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention mündenden – steigenden "Grundrechtsbewusstsein" der Europäischen Union geschuldet. Die Charta bewirkt in diesem Zusammenhang eine – vom Standpunkt des Rechtsschutzes aus betrachtet – überaus dienliche Kodifizierung der bislang nur im Wege der Rechtsprechung entwickelten Unionsgrundrechte. Sie bereitet damit den Weg für eine konsistente und greifbare Grundrechtsdogmatik, welche das Vertrauen der Bürger in den europäischen Grundrechtsschutz und damit auch in die Europäische Union schlechthin weiter stärken wird.